

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes

Datum: 23.07.2020

Ort: Gemeindeamt Allerheiligen, Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.07.2020 durch Kurrende oder Einzelladung, unter Hinweis darauf, dass das unentschuldigte Nichterscheinen zur konstituierenden Sitzung oder das Entfernen vor Beendigung der Gemeindevorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren die Gemeinderäte:

Johanna Böhm	Theresia Wiedner
Mag. Jürgen Grillitsch	Johann Zirngast
Markus Hammer	
Herbert Jagersbacher, MBA	
Josef Kowald	
Markus Kriegl	
Andreas Kurzmann	
Christoph Mangold	
Monika Obendrauf	
Manfred Predl	
Christian Sekli	
Thomas Stradner	

Außerdem waren anwesend:

AL Mag. Alois Sekli; Norbert Rössler, Karin Derler

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Die Sitzung und die Wahl des Gemeindevorstandes wurden durch das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied (**Altersvorsitzenden**)

GR Alois Feirer

von dem **2 Vertrauensmänner** aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, und zwar die Gemeinderäte

Andreas Kurzmann und Christoph Mangold

zugezogen wurden, geleitet.

Der Altersvorsitzende stellte fest, dass die konstituierende Sitzung öffentlich war und mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erschienen sind; daher war Beschlussfähigkeit gegeben.

Verlauf der Sitzung:

a) Angelobung der Gemeinderatsmitglieder

Gemäß § 21 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115 i.d.g.F, war die Angelobung aller Gemeinderatsmitglieder vorzunehmen. Der Altersvorsitzende hat die Angelobungsformel

- Selbst vorgelesen -

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Und anschließend um **namentlichen Aufruf** der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Der Name des Vorsitzenden wurde zuerst aufgerufen und dann die restlichen Gemeinderäte in alphabetischer Reihenfolge. Die Angelobung wurde von jedem Mitglied des Gemeinderates nach Aufruf des Namens durch die Worte „**I c h g e l o b e**“ geleistet.

b) Verteilung der Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien

Nach der Angelobung wurden die zu vergebenden Vorstandssitze auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben; (siehe Anlage: **D´Hondtsches** – ein Ausdruck der Berechnung ist dieser Niederschrift anzuschließen).

Sind **alle Gemeinderatssitze einer Wahlpartei** zugefallen, so fallen auch die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze dieser Wahlpartei zu und die Verteilung nach dem D´Hondtschen Verfahren kann entfallen.

Da in der Gemeinde **3** Gemeindevorstandssitze zu vergeben sind, ist die **dritt**-größte Zahl die **Wahlzahl**. Die Wahlzahl lautet: **220**.

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

Wahlpartei:	Wahlzahl enthalten:	
Ö V P	3	-mal
		-mal
		-mal
		-mal
Summe	3	

enthalten.

Jede Wahlpartei erhält so viele Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Aufgrund der Mandatsverteilung ergab sich

keine Losentscheidung.

Folgende **Losentscheidung**: Da nach dieser Berechnung Wahlparteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 22 Abs. 4 und 5 GemO durch Los festgestellt, dass dieser Gemeindevorstand der [] zufällt.

Es entfallen daher auf die

Wahlpartei:	Gemeindevorstandssitze
Summe	

c) Wahl des Bürgermeisters

Die vom **gesamten** Gemeinderat unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 GemO mittels **Stimmzettel** vorgenommene Wahl des Bürgermeisters verlief wie folgt:

Die ÖVP Allerheiligen hat einen Wahlvorschlag für Gemeinderat Christian Sekli eingebracht. Die Gemeinderäte haben in geheimer Wahl abgestimmt und die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

15 Stimmen für den Wahlvorschlag

Christan Sekli nahm die Wahl zum Bürgermeister an.

d) Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder

Sodann wurde gemäß § 24 GemO festgestellt, welchen Wahlparteien das Vorschlagsrecht für die folgenden Gemeindevorstandsmitglieder zusteht:

Funktion:	vorschlagsberechtigte Wahlpartei:
Vizebürgermeister	ÖVP
Zweiter Vizebürgermeister	
Gemeindekassier	ÖVP
weiteres Vorstandsmitglied	

falls nicht zutreffend streichen

Da zwei (oder mehrere) Wahlparteien Anspruch auf **einen** Vorstandssitz haben, hat der Gemeinderat gemäß § 24 Abs. 1 letzter Satz, **vor** der Wahl dieses Vorstandsmitgliedes folgendes beschlossen:

Nicht zutreffend

Die unter Beachtung der Bestimmungen des § 24 GemO mittels **Stimmzettel** vom **gesamten Gemeinderat** vorgenommenen Wahlen verliefen wie folgt:

Wahl des Vizebürgermeisters:

Die ÖVP Allerheiligen hat einen Wahlvorschlag für Gemeinderätin Theresia Wiedner eingebracht. Die Gemeinderäte haben in geheimer Wahl abgestimmt und die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

15 Stimmen für den Wahlvorschlag

Theresia Wiedner nahm die Wahl zur Vizebürgermeisterin an.

Für diese Wahl übergab Alois Feirer aus Gründen der Befangenheit den Vorsitz an Christoph Mangold.

Wahl des Gemeindekassiers:

Die ÖVP Allerheiligen hat einen Wahlvorschlag für Gemeinderat Alois Feirer eingebracht. Die Gemeinderäte haben in geheimer Wahl abgestimmt und die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

15 Stimmen für den Wahlvorschlag

Alois Feirer nahm die Wahl zum Gemeindekassier an.

Der Vorsitz wechselt wieder an Alois Feirer.

Wenn die Protokollierung des Verlaufes der Wahlen mehrere Seiten beansprucht, sind Leerblätter einzulegen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

Gemäß § 20 Abs. 7 GemO sind Personen **von der Wählbarkeit** in den Gemeindevorstand **ausgenommen**, die mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder bereits gewählten Gemeindevorstandsmitgliedern bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt sind, verschwägert sind oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben oder im Verhältnis eines Walelternteiles oder Wahlkindes stehen.

Das **Wahlergebnis** wird gemäß § 25 Abs. 2 GemO vom Bürgermeister binnen 24 Stunden an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch **kundgemacht** und **schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegeben**.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

Von folgenden Mitgliedern nicht unterfertigt:

Gemeinderat:

weil,

[Redacted area]

Damit war die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes beendet.

Allerheiligen b. W. , am 23.07.2020

Der Altersvorsitzende:

[Redacted area]

Die Gemeinderäte / Vorstandsmitglieder: